



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15  
[www.drsc.de](http://www.drsc.de) - [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de),

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.

Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

## DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>DSR-Sitzung:</b>	<b>140. / 02.02.2010 / 13:15 – 15:15 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>09 – ED amend IAS 37</b>
<b>Thema:</b>	<b>Vorbereitung der Stellungnahme zum Exposure Draft</b>
<b>Papier:</b>	<b>140_09a_ED amend IAS 37_Inhalt des ED</b>



## Stand des Projekts Liabilities

- Veröffentlichung des Exposure Drafts im Juni 2005
- Veröffentlichung des Re-Exposure Drafts am 5. Januar 2010
- Kommentierungsfristende 12. April 2010
- Der vorliegende Bewertungsansatz des ED wurde von neun IASB-Mitgliedern befürwortet; sechs waren dagegen. Von den neun scheiden drei im Juni 2010 aus dem IASB aus.
- Finaler IFRS erwartet für 3. Quartal 2010



## Grund für den ED/2010/1

- Erstbewertung nach Paragraph 29 ED (2005):  
*An entity shall measure a non-financial liability at the amount that it would rationally pay to settle the present obligation or to transfer it to a third party on the balance sheet date.*
- Unterschiedliche Interpretationen des Begriffs *settle*
  - IASB: *settlement with the counterparty* = Einigung mit dem Gläubiger
  - Kommentatoren (einschl. DSR): *(ultimative) fulfilment value* = Erfüllungsbetrag bei Endfälligkeit
  - Problem des IASB  
Es gibt *liabilities*, bei denen weder eine Einigung mit dem Gläubiger noch ein (vollständiger) Transfer möglich ist, z. B. bei Rückbauverpflichtungen.



# Inhalt des ED/2010/1

## Erstbewertung

### **Bewertungsgrundsatz**

*An entity shall measure a liability at the amount that it would rationally pay at the end of the reporting period to be relieved of the present obligation (vgl. Par. 36A).*



# Inhalt des ED/2010/1

## Erst- und Folgebewertung

### Bewertungsalternativen

Gemäß Paragraph 36B ist der niedrigere Betrag aus

- a) der Erfüllung der Verpflichtung (*fulfilment value*),
  - b) der Einigung mit dem Gläubiger (*settlement with the counterparty*) oder
  - c) der Veräußerung an einen Dritten (*transfer value*)
- aus der Perspektive des Unternehmens als Schuld anzusetzen.

In der Praxis erfüllen die Unternehmen i.d.R. ihre Schulden selbst, daher sind die Beträge (b) und (c) nur anzusetzen, wenn sie eine nachweisbare Alternative für das Unternehmen sind. Ansonsten ist der Erfüllungsbetrag anzusetzen (vgl. Par. 36C).

In den **Folgejahren** ist nach Paragraph 36E die Schuld zu jedem Bilanzstichtag neu zu bewerten.



## Question 1 – Overall requirements

*The proposed measurement requirements are set out in paragraphs 36A–36F. Paragraphs BC2–BC11 of the Basis for Conclusions explain the Board’s reasons for these proposals.*

*Do you support the requirements proposed in paragraphs 36A–36F? If not, with which paragraphs do you disagree, and why?*



## Question 1 – Overall requirements

Nach der Auffassung des DRSC-Mitarbeiters entsprechen die im ED/2010/1 vorgeschlagenen Bewertungsansätze den Vorstellungen (der Mehrheit) des DSR.

### **Frage 1 an den DSR**

Stimmt der DSR dieser Aussage zu?



## **Inhalt des ED/2010/1**

### **Ermittlung des Erfüllungsbetrags**

Die Ermittlung erfolgt grundsätzlich auf Basis der folgenden Bewertungsbausteine (vgl. Par. B1 App. B):

- Erwartete (wahrscheinlichkeitsgewichtete) Cashflows
- (marktkonsistenter) Diskontsatz
- Risikoanpassungen

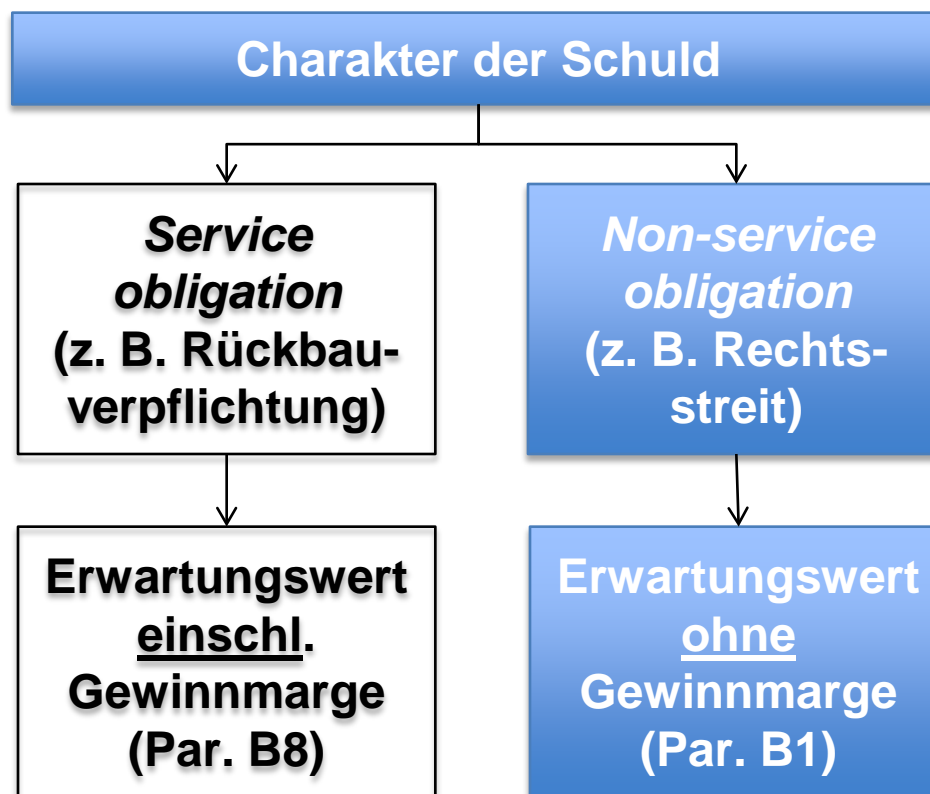
= Erwartungswert





# Inhalt des ED/2010/1

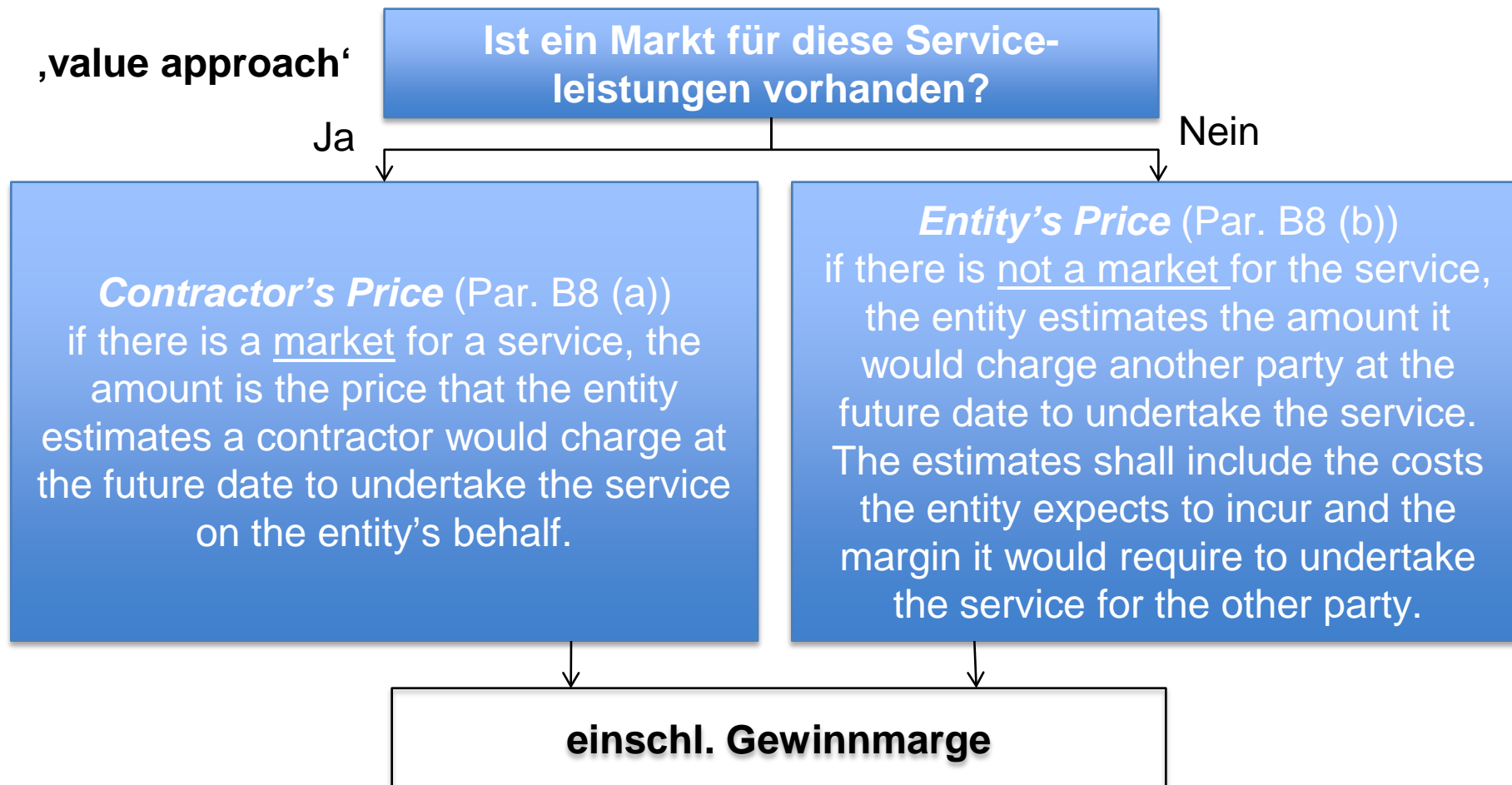
## Ermittlung des Erfüllungsbetrags





## Inhalt des ED/2010/1

### Ermittlung des Erfüllungsbetrags – **service obligation**





## Inhalt des ED/2010/1 Risikoanpassungen

Nach Paragraph B16 kann das Risiko in folgender Weise angepasst werden:

- Anpassung der geschätzten Cashflows
- Anpassung des Diskontsatzes
- Bei Ermittlung des Erwartungswerts wird eine Risikoanpassung hinzuge-rechnet.



## Inhalt des ED/2010/1

### Risikoanpassungen – alternative Auffassung

Folgende Kritikpunkte zur Risikoanpassung nennen die sechs IASB-Mitglieder, die eine abweichende Meinung vertreten (AV5):

- Fehlende Leitlinien
  - Unter welchen Umständen ist eine Risikoanpassung vorzunehmen?
  - Wie ist die Risikoanpassung zu ermitteln?
- Was soll die Risikoanpassung darstellen?
  - Ungenauigkeiten bei den Schätzwahrscheinlichkeiten oder
  - eine Sicherheitsmarge

Nach den Vorstellungen der sechs ist eine Risikoanpassung vorzunehmen, wenn das Risiko nicht diversifizierbar ist. Die Vornahme einer Risikoanpassung aufgrund möglicher Schwankungen der Cashflows, die auf speziellen Faktoren der einzelnen Schuld basieren, halten sie für unangemessen. In diesen Fällen würde die Risikoanpassung eine Gewinnmarge darstellen (AV6).



## Inhalt des ED/2010/1

### Risikoanpassungen – Vergleich der Regelungen in IAS 37 und ED/2010/1

#### **IAS 37.42f.**

*The risks and uncertainties that inevitably surround many events and circumstances should be taken into account in reaching the best estimate of a provision.*

*Risk describes variability of outcome. A risk adjustment may increase the amount at which a liability is measured.  
[...]*

#### **ED/2010/1 B15f.**

*An entity shall consider the risk that the actual outflows of resources might ultimately differ from those expected. A risk adjustment measures the amount, if any, that the entity would rationally pay in excess of the expected present value of the outflows to be relieved of this risk.*

*[...] The most appropriate method of including a risk adjustment depends on the nature of the risk and the pattern of the estimated future outflows. [...]*



## Question 2 – Obligations fulfilled by undertaking a service

*Some obligations within the scope of IAS 37 will be fulfilled by undertaking a service at a future date. Paragraph B8 of Appendix B specifies how entities should measure the future outflows required to fulfil such obligations. It proposes that the relevant outflows are the amounts that the entity would rationally pay a contractor at the future date to undertake the service on its behalf.*

*Paragraphs BC19–BC22 of the Basis for Conclusions explain the Board’s rationale for this proposal.*

*Do you support the proposal in paragraph B8? If not, why not?*



## Question 2 – Obligations fulfilled by undertaking a service Ermittlung des Erfüllungsbetrags

Der DRSC-Mitarbeiter schlägt vor, folgende Punkte in die Stellungnahme aufzunehmen:

- **Management intent / Prinzips der Nachweisbarkeit**
  - Nach Paragraph 36C ist Betrag aus der Einigung mit dem Gläubiger bzw. der Veräußerung an einen Dritten anzusetzen, sofern diese Alternative nachweisbar ist.
  - Nach der Auffassung des DRSC-Mitarbeiters sollte dieses Prinzip auch bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags berücksichtigt werden, d.h., wenn ein Unternehmen (Teil-)Leistungen durch ein (Sub-)Unternehmen durchführen lässt, muss es die entstehenden Kosten in die Ermittlung der Schuld miteinbeziehen = *management intent*.



## Question 2 – Obligations fulfilled by undertaking a service Ermittlung des Erfüllungsbetrags

- **Vorhandensein eines Markts**

- Auffassung des IASB

- Ein Markt ist für die meisten Dienstleistungen vorhanden (BC21(a)).

- Auffassung der sechs abweichenden IASB-Mitglieder

- Es ist kein Markt vorhanden; zudem fehlen Leitlinien zum Markt (AV2(c)).

- Der DRSC-Mitarbeiter teilt die Meinung der Abweichler.





## Question 2 – Obligations fulfilled by undertaking a service Ermittlung des Erfüllungsbetrags

- **Ansatz einer Gewinnmarge (AV2(b))**
  - Auffassung der sechs abweichenden IASB-Mitglieder
    - Hypothetischer Betrag
    - Führt zu einer nicht sachgerechten Finanzberichterstattung
  - Der DRSC-Mitarbeiter teilt diese Meinung in Bezug auf den Erfüllungsbetrag. Sofern das Unternehmen jedoch eine (Teil-)Leistung von einem anderen Unternehmen durchführen lässt, wird der zu passivierende Betrag einen Gewinn beinhalten.

### Frage 2 an den DSR

Sollen die genannten Argumente in die Stellungnahme aufgenommen werden bzw. welche weiteren Argumente möchte der DSR aufnehmen?



## Question 2 – Obligations fulfilled by undertaking a service Risikoanpassung

### Frage 3 an den DSR

Sind nach der Auffassung des DSR die Ausführungen im ED/2010/1 zur Risikoanpassung angemessen?

Wenn nein, welche Ergänzungen sollten vorgenommen werden?

### Frage 4 an den DSR

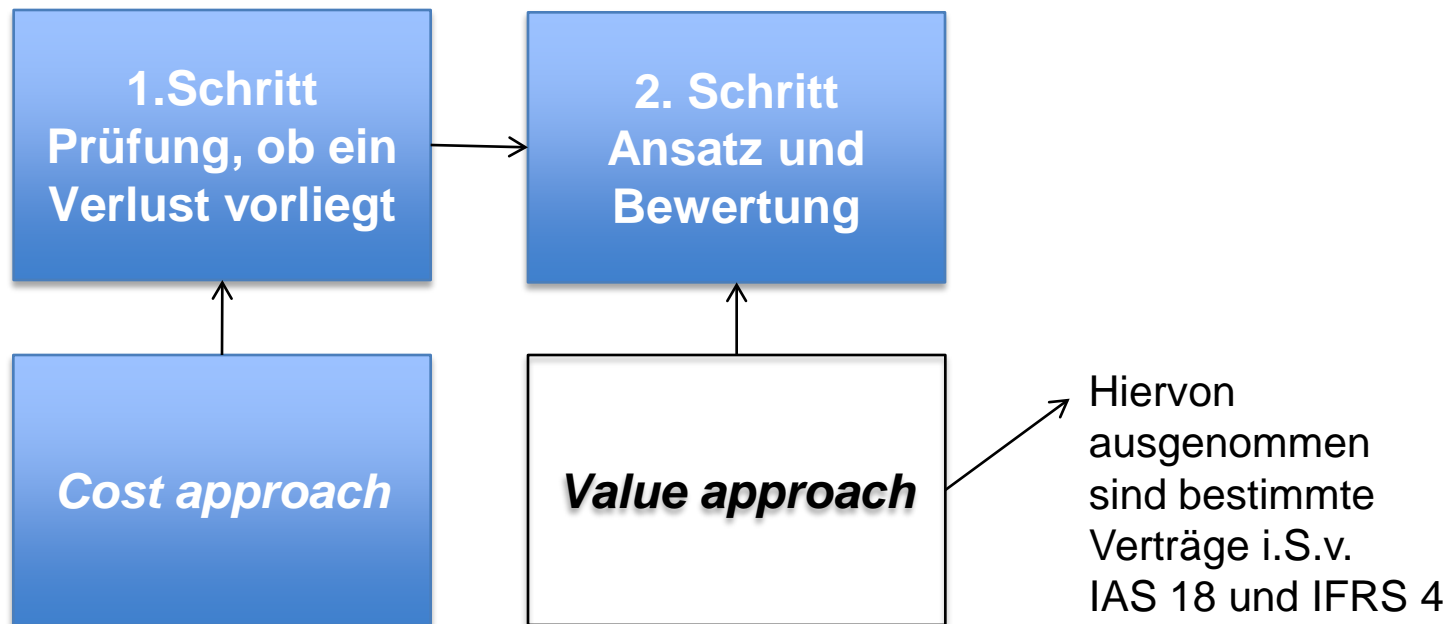
Nach der Auffassung der sechs abweichenden IASB-Mitglieder ist eine Risikoanpassung nur vorzunehmen, wenn das Risiko nicht diversifizierbar ist. In seiner Stellungnahme zu Versicherungsverträgen hat der DSR sich für die Berücksichtigung von Diversifikationseffekten ausgesprochen.

Soll dieser Punkt auch in die Stellungnahme zum ED/2010/1 aufgenommen werden?



## Inhalt des ED/2010/1

### Ausnahme bei belastenden Verträgen



IAS 18 *Umsatzerlöse* und IFRS 4 *Versicherungsverträge* werden beide zurzeit vom IASB überarbeitet. Die Ausnahmeregelung wurde eingefügt, um die geltende Praxis beibehalten zu können (Par. B9 bzw. BC23ff.)



## Question 3 – Exception for onerous sales and insurance contracts

*Paragraph B9 of Appendix B proposes a limited exception for onerous contracts arising from transactions within the scope of IAS 18 Revenue or IFRS 4 Insurance Contracts. The relevant future outflows would be the costs the entity expects to incur to fulfil its contractual obligations, rather than the amounts the entity would pay a contractor to fulfil them on its behalf.*

*Paragraphs BC23–BC27 of the Basis for Conclusions explain the reason for this exception.*

*Do you support the exception? If not, what would you propose instead and why?*



## Question 3 – Exception for onerous sales and insurance contracts Würdigung durch den DRSC-Mitarbeiter

Nach der Auffassung des DRSC-Mitarbeiters hat der DSR bisher einen *expected cost-approach* befürwortet, so dass eine Ausnahmeregelung nicht benötigt wird.

### Frage 5 an den DSR

Stimmt der DSR dieser Aussage zu?